

# Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer

Bitte lesen Sie die Hinweise auf der Folgeseite dieses Formulars.

## Antragstellung Einzelperson bzw. gemeinschaftliche Antragstellung von Ehegatten

### Kundenangaben des Depotinhabers bzw. der Ehegatten

**Depotinhaber**  Frau  Herr  Prof.  Dr.

Name  Vorname  Geburtsdatum   
 Straße, Hausnummer  PLZ  Ort

**Ehegatte**  Frau  Herr  Prof.  Dr.

**Hinweis:** Angaben des Ehegatten sind nur erforderlich, wenn die Ehegatten ein gemeinschaftliches Depot führen.

Name  Vorname  Geburtsdatum   
 Straße, Hausnummer  PLZ  Ort

Bei gemeinschaftlichen Depots von Ehegatten sollen die Kapitalerträge in folgendem Verhältnis aufgeteilt werden:

**Häufige Aufteilung**, oder  Ehegatte 1  % – Ehegatte 2  %

## Antragstellung von sonstigen Personenmehrheiten (außer Ehegatten)

### Kundenangaben der Beteiligten (ggf. Angaben eines Bevollmächtigten)

**Beteiligter 1**  Frau  Herr  Prof.  Dr.

Name  Vorname  Geburtsdatum   
 Straße, Hausnummer  PLZ  Ort

**Beteiligter 2**  Frau  Herr  Prof.  Dr.

Name  Vorname  Geburtsdatum   
 Straße, Hausnummer  PLZ  Ort

**Hinweis:** Der Antrag kann nur berücksichtigt werden, wenn die Depotinhaber (Beteiligten) derselben Religionsgemeinschaft angehören und derselbe Kirchensteuersatz anzuwenden ist.

## Angaben zur Kirchensteuer

Ich/Wir beantrage/n, folgende Kirchensteuer für sämtliche bei der Fondsdepot Bank GmbH geführten (und ggf. zukünftig eröffneten) privaten Depots

ab dem 1.1.  (frühestens ab dem Folgejahr der Antragstellung)

oder  ab Beginn der Geschäftsbeziehung (Diese Möglichkeit kann nur gewählt werden, wenn alle Depotinhaber Neukunden sind.) einzubehalten.

Depotinhaber bzw. Beteiligter 1			
Religionsgemeinschaften		Kirchensteuersatz 8%*	Kirchensteuersatz 9%**
ev	Evangelische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
rk	Römisch-Katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ak	Alt-katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ib	Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	<input type="checkbox"/>	
iw	Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg	<input type="checkbox"/>	
iy	Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)	<input type="checkbox"/>	
jh	Jüdische Kultussteuer (Hamburg)		<input type="checkbox"/>
if	Israelitische Kultussteuer Frankfurt		<input type="checkbox"/>
il	Israelitische Kultussteuer der kultussteuerberechtigten Gemeinden (Hessen)		<input type="checkbox"/>
jd	Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)		<input type="checkbox"/>
jk	Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach		<input type="checkbox"/>
sy	Synagogengemeinde Saar		<input type="checkbox"/>
fb	Freireligiöse Landesgemeinde Baden	<input type="checkbox"/>	
fs	Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.		<input type="checkbox"/>
fa	Freie Religionsgemeinschaft Alzey		<input type="checkbox"/>
fm	Freireligiöse Gemeinde Mainz		<input type="checkbox"/>
fg	Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz		<input type="checkbox"/>

Ehegatte bzw. Beteiligter 2			
Religionsgemeinschaften		Kirchensteuersatz 8%*	Kirchensteuersatz 9%**
ev	Evangelische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
rk	Römisch-Katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ak	Alt-katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ib	Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	<input type="checkbox"/>	
iw	Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg	<input type="checkbox"/>	
iy	Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)	<input type="checkbox"/>	
jh	Jüdische Kultussteuer (Hamburg)		<input type="checkbox"/>
if	Israelitische Kultussteuer Frankfurt		<input type="checkbox"/>
il	Israelitische Kultussteuer der kultussteuerberechtigten Gemeinden (Hessen)		<input type="checkbox"/>
jd	Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)		<input type="checkbox"/>
jk	Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach		<input type="checkbox"/>
sy	Synagogengemeinde Saar		<input type="checkbox"/>
fb	Freireligiöse Landesgemeinde Baden	<input type="checkbox"/>	
fs	Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.		<input type="checkbox"/>
fa	Freie Religionsgemeinschaft Alzey		<input type="checkbox"/>
fm	Freireligiöse Gemeinde Mainz		<input type="checkbox"/>
fg	Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz		<input type="checkbox"/>

Ort, Datum

**X**  
 Rechtsverbindliche Unterschrift Depotinhaber bzw. Beteiligter 1

**X**  
 Rechtsverbindliche Unterschrift Ehegatte bzw. Beteiligter 2

\* Steuerlicher Wohnsitz in Bayern, Baden-Württemberg  
 \*\* Steuerlicher Wohnsitz in anderen Bundesländern

# Hinweise zum Antragsformular Kirchensteuerabzug

## 1. Allgemeine Hinweise

### (1) Antragstellung

Ab 2009 behält die Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Fondsdepot Bank“ genannt) auf schriftlichen Antrag Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auf Rechnung des oder der Gläubiger der Kapitalerträge (Antragsteller) ein.

Die Fondsdepot Bank kann Kirchensteuer nur aufgrund eines vorliegenden Antrags einbehalten. Bei Änderungen (z. B. der Religionsgemeinschaft, des Kirchensteuersatzes oder des Aufteilungsverhältnisses bei Ehegatten) ist ein neuer Antrag zu erteilen. Der Widerruf des Antrags kann nur schriftlich erklärt werden. Antragstellungen und Änderungen während des Jahres – einschließlich Widerruf eines Antrags – können nur mit Wirkung ab dem Folgejahr berücksichtigt werden. Die Kirchensteuer kann in diesen Fällen nur in der Steueranmeldung durch das Wohnsitzfinanzamt in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe festgesetzt werden; ggf. zu viel erhobene Kirchensteuer wird auf diesem Wege erstattet (§ 51 a Absatz 2 d EStG).

Liegt der Fondsdepot Bank kein Antrag vor, wird die Kirchensteuer nicht durch die Fondsdepot Bank einbehalten. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Anleger die von der Fondsdepot Bank einbehaltene Kapitalertragsteuer zum Zwecke einer Kirchensteueranmeldung nach § 51 a Absatz 2 d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteueranmeldung (z. B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

### (2) Für welche Arten von Depots gilt der Antrag?

Der Antrag gilt einheitlich für alle auf den Namen des Antragstellers geführten Depots. Ausgenommen sind Depots mit Gläubigervorbehalt (Treuhanddepots, Mietkautionsdepots, Depots von Wohnungseigentümergeinschaften usw.) sowie betriebliche Depots, die der Fondsdepot Bank als solche angezeigt wurden.

Besonderheiten bestehen bei Ehegatten (siehe Nr. 2) und bei anderen Depots, an denen mehrere Personen beteiligt sind (siehe Nr. 3).

## 2. Besonderheiten bei Anträgen von Ehegatten

Der Antrag kann – als Antrag einer Einzelperson – von einem Ehegatten für die auf seinen Namen geführten Einzeldepots gestellt werden. Ein gemeinschaftlicher Antrag ist nur dann zu stellen, wenn die Ehegatten auch gemeinschaftliche Depots haben.

Sofern Ehegatten einen **gemeinschaftlichen Antrag** stellen, ist dieser von beiden Ehegatten zu unterschreiben und gilt dann sowohl für die Einzel- als auch für die gemeinschaftlichen Depots. Zuvor erteilte Einzelanträge gelten mit Erteilung des gemeinschaftlichen Antrags als widerrufen.

Für die gemeinschaftlichen Depots ist ein Aufteilungsverhältnis für die gutgeschriebenen Kapitalerträge anzugeben. Die Kapitalerträge werden entsprechend dem Aufteilungsverhältnis aufgeteilt und die Kirchensteuer wird einbehalten, soweit ein Anteil an den gemeinschaftlichen Kapitalerträgen einem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzuordnen ist. Werden zu dem Aufteilungsverhältnis keine Angaben gemacht, wird die Fondsdepot Bank eine **hälftige Aufteilung** vornehmen.

Liegen für einen der Ehegatten keine Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Religionsgemeinschaften vor, wird insoweit keine Kirchensteuer einbehalten.

## 3. Besonderheiten bei Anträgen für Depots von Personenmehrheiten

Bei Depots, die für eine Personenmehrheit – nicht jedoch Ehegatten (hier gilt Nr. 2) – geführt werden (z. B. Investmentclub) kann Kirchensteuer nur einbehalten werden, wenn alle Beteiligten derselben – im Antrag aufgeführten – Religionsgemeinschaft angehören und derselbe Kirchen-

steuersatz anzuwenden ist.

Der Antrag ist entweder von allen Mitgliedern der Personenmehrheit oder von einem bevollmächtigten Vertreter der Personenmehrheit zu unterzeichnen. Der Antrag erfasst sämtliche Depots, die für ein und dieselbe Personenmehrheit geführt werden.

Gehören die an einer Personenmehrheit beteiligten Personen nicht alle derselben Religionsgemeinschaft an bzw. sind unterschiedliche Kirchensteuersätze anzuwenden, ist eine Antragstellung nicht möglich. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Beteiligte die von der Fondsdepot Bank einbehaltene Kapitalertragsteuer entsprechend seines jeweiligen Anteils zum Zwecke einer Kirchensteueranmeldung nach § 51 a Absatz 2 d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteueranmeldung (z. B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

## 4. Besonderheiten bei Investmentfonds

Bei thesaurierenden Fonds ist mangels Geldzuflusses beim Anleger – trotz Antragstellung – ein Kirchensteuereinbehalt durch die Fondsdepot Bank gesetzlich nicht vorgesehen. In diesem Fall können weitere Angaben in der Einkommensteuererklärung erforderlich sein.

## 5. Höhe des Kirchensteuersatzes bei Wohnsitz in verschiedenen Bundesländern

Bei mehrfachem Wohnsitz ist für den Kirchensteuersatz auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Wohnsitz befindet, bei verheirateten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Familienwohnsitz befindet. Dies kann von der bei der Fondsdepot Bank geführten Anschrift abweichen.

Stand: Oktober 2008